



The European Law Students' Association
HEIDELBERG

FINANZVERFASSUNG

der Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen
Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Heidelberg e. V.)

ELSA-Heidelberg e.V.
c/o Juristisches Seminar
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Eingetragen beim
Amtsgericht Mannheim
VR-Br. 331581

Finanzverfassung

der

Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen Jurastudierendenvereinigung¹

§ 1 Beiratsregelung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,- pro Jahr / Euro 7,50 pro Semester. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Zeitraums fällig, für die sie zu entrichten sind.
- (2) Im Januar werden die ersten Mahnungen versandt. Spätestens im Mai folgen die zweiten Mahnungen. Nichtzahlung bis zum 30. Juni hat Vereinsausschluss zur Folge. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft bei ELSA-Heidelberg e.V. beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung auf dem Konto des Vereins.
- (4) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet. Über den Beitrag von Euro 15,- pro Jahr hinausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen werden ohne weitere Deklaration als Spenden verbucht.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

- (1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Inhaber:innen eines Amtes der Vereinigung (Mitgliedern des Vorstandes, Direktor:innen, Assistent:innen) in dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß den folgenden Regelungen entsprechen.
- (2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen. Näheres hierzu sowie der Aufwendungsersatz werden durch den:die Präsident:in im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied festgesetzt.
- (3) Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich oder per E-Mail mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied einzureichen. In den Semesterferien ist für die Wahrung der Frist das Eintreffen des Antrags im Postfach der Vereinigung beziehungsweise der Zugang per E-Mail bei dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (4) Der:Die Präsident:in kann in Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied bestimmen, dass Einzelausgaben, die einen von ihnen festgesetzten Betrag übersteigen, grundsätzlich nur bei erfolgter Absprache mit ihnen erstattungsfähig sind.
- (5) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand auf Vorschlag des:der Präsident:in und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds eine Rückstellung oder eine nur anteilige Erstattung der Kosten sowie Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen beschließen.
- (6) Soweit Amtsträger:innen auch zugleich für andere ELSA-Organisationen tätig sind, sind hierbei entstehenden Auslagen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

¹ Im Folgenden wird der Genderdoppelpunkt verwendet, um Menschen aller Geschlechter in gleichem Maße zu inkludieren. Der Genderdoppelpunkt wird in Screenreader-Programmen unter Umständen als längere Pause oder „Doppelpunkt“ vorgelesen.

§ 3 Kostentragung für nationale Treffen

- (1) Den Teilnehmer:innen nationaler Treffen (Referent:innentreffen, Generalversammlung, außerordentliche Treffen mit Beschlussfassungs- und Empfehlungskompetenzen) erstattet die Vereinigung den von der austragenden Fakultätsgruppe bzw. nationalen Sektion erhobenen Kostenbeitrag (Tagungsbeitrag) bis zu einer Höhe von Euro 35,-. Dies gilt für Inhaber:innen eines Amtes bzw. für einen durch den:die Amtsinhaber:in bestimmte:n Vertreter:in sowie für nichtamtstragende Teilnehmer:innen.
- (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des:der Präsident:in und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds beschließen, dass den unter Abs. 1 genannten Teilnehmer:innen zusätzlich ein Anteil der Reisekosten erstattet wird.
- (3) Bei der Erstattung von Kosten nach Absätzen 1 und 2 ist die finanzielle Lage der Vereinigung zu berücksichtigen.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Finanzverfassung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Heidelberg, den 02. Februar 2022